

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Zeugnis Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin**⁽¹⁾ In der Originalsprache**2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾****Certificate second-level emergency medical technician**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.**3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN**

- Selbständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen, vor und während des Transports, einschließlich der fachgerechten Aufrechterhaltung und Beendigung liegender Infusionen nach ärztlicher Anordnung sowie der Blutentnahme aus der Kapillare zur Notfalldiagnostik
- Übernahme sowie Übergabe des Patienten oder der betreuten Person im Zusammenhang mit einem Transport;
- Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen einschließlich Verabreichung von Sauerstoff
- qualifizierte Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beurteilung, Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten und Herstellung der Transportfähigkeit sowie sanitätsdienstliche Durchführung des Transports, solange und soweit ein/eine zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt/Ärztin nicht zur Verfügung steht, wobei eine unverzügliche Anforderung des Notarztes / der Notärztin zu veranlassen ist)
- sanitätsdienstliche Durchführung von Sondertransporten
- Unterstützung des Arztes / der Ärztin bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten
- Verabreichung von für die Tätigkeit als Notfallsanitäter erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich zur Anwendung freigegeben wurden
- • eigenverantwortliche Betreuung der berufsspezifischen Geräte, Materialien und Arzneimittel •
Mitarbeit in der Forschung

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Die Berufsausübung darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu folgenden Einrichtungen erfolgen: ArbeiterSamariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich, Malteser Hospitaldienst Austria, Österreichisches Rotes Kreuz, Sanitätsdienst des Bundesheers, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft, sonstige Einrichtungen, sofern die Aufsicht durch einen Notarzt / eine Notärztin oder einen sonstigen fachlich geeigneten Arzt / eine sonstige fachlich geeignete Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleistet ist. Der Sanitäter / Die Sanitäterin kann seine/ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, berufsmäßig oder als Soldat/Soldatin im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter/Strafvollzugsbedienstete, Angehöriger/Angehörige eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender ausüben. Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung bedarf es der Absolvierung von Fortbildungen sowie einer Rezertifizierung.

⁽³⁾ Falls gegeben

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Rechtsträger des Moduls 2 zur Ausübung von Tätigkeiten als Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 351 Zeugnis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit b)	Bewertungsskala/Bestehensregeln <u>Praktische Ausbildung:</u> bestanden; nicht bestanden <u>Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> sehr gut; gut; befriedigend; genügend; nicht genügend <u>Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, idgF Sanitäter-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 420/2003	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Ausbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin, Modul 2, im Rahmen der Sanitäter-Ausbildungsverordnung
Zusätzliche Informationen Zugang: Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung zum Rettungssanitäter / zur Rettungssanitäterin; Nachweis von mindestens 160 Stunden Einsatz im Rettungs- und Krankentransportsystem, mit welchem die Eignung für die Ausbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin bestätigt wird; erfolgreiche Absolvierung eines Eingangstests Ausbildungsdauer: 480 Stunden (Modul 2) Bildungsziele: <ul style="list-style-type: none">• Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über den menschlichen Körper und die menschliche Psyche im sozialen Umfeld sowie deren Veränderung im Ausnahmefall• Ausrichtung der praktischen Tätigkeiten nach den definierten Vorgaben und wissenschaftlich anerkannten Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenmedizin unter Bedachtnahme auf die beruflichen Kompetenzen und den ethischen Grundprinzipien• Kenntnisse für die Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung dieser Tätigkeiten• Vermittlung von Kenntnissen zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials• Kenntnisse der Kommunikation und Kooperation Unterrichtsgegenstände: Theoretischer Unterricht (einschließlich praktischer Übungen ohne Patientenkontakt): 160 Stunden Unterrichtsfächer: Arzneimittellehre; Einsatztaktik; Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe; Hygiene; Berufsspezifische rechtliche Grundlagen; Anatomie und Physiologie; Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen; Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen; Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen; Defibrillation mit halbautomatischen Geräten; Gerätelehre und Sanitätstechnik; Rettungswesen; Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle; Angewandte Psychologie und Stressbewältigung; Praktische Übungen ohne Patientenkontakt Praktikum: 40 Stunden in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt Praktische Ausbildung: 280 Stunden in Notarztsystemen, wovon 120 Stunden in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt absolviert werden können Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684